

Schutzabstände

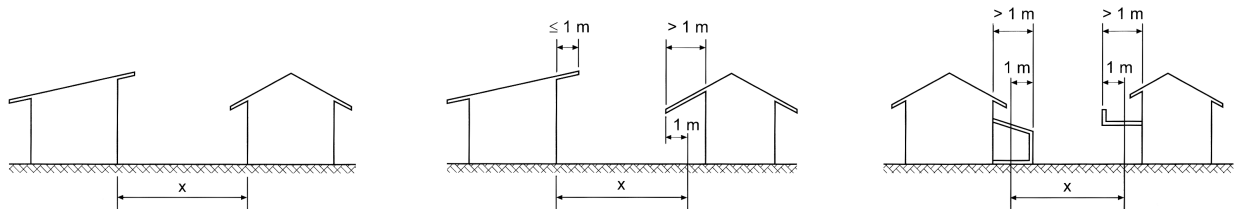
(Merkblatt Nr. 8, Ausgabe 3.2011)

Erläuterungen zu Artikel 26 bis 28 der Brandschutznorm, Ziffer 4 der Brandschutzrichtlinie «Verwendung brennbarer Baustoffe» und Ziffer 2 der Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte».

1. Schutzabstände bei Gebäuden mit max. 8 Geschossen und bei Einfamilienhäusern

Definition Einfamilienhaus (EFH):

Wohnbauten mit nicht mehr als einer Familienwohnung, inkl. die üblichen Nebenräume (Keller, Heizung, Garage, Bastelraum und dergleichen) sowie einer allfälligen kleinen Einliegerwohnung, jedoch nicht grösser als 2½-Zimmerwohnung (z.B. im Unter- oder Dachgeschoss).



Schutzabstand x	Schutzabstand x zwischen EFH	Bauweise der Aussenwände
$\geq 10\text{ m}$	$\geq 7\text{ m}$	Wenn beide Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen (z.B. Holz).
$< 10\text{ m}$ und $\geq 7.5\text{ m}$	$< 7\text{ m}$ und $\geq 6\text{ m}$	Wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweist.
$< 7.5\text{ m}$ und $\geq 5.0\text{ m}$	$< 6\text{ m}$ und $\geq 4\text{ m}$	Wenn beide Aussenwände eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen (z.B. Faserzementplatten oder Metallfassade).
$< 5\text{ m}$ und $\geq 0.5\text{ m}$	$< 4\text{ m}$ und $\geq 0.5\text{ m}$	Die Aussenwand muss einen Feuerwiderstand EI 60 (nbb) aufweisen (z.B. Beton, Formstein usw.).
$< 0.5\text{ m}$	$< 0.5\text{ m}$	Zwischen den Gebäuden muss eine vorschriftskonforme Brandmauer erstellt werden.

Nebenbauten

Sofern baurechtliche Regelungen nichts anderes verlangen, sind Nebenbauten (z.B. Gartenhäuser, Velo-unterstände, Kleintierställe, Kleinlager), die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, von den Abstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Bauten befreit, wenn ihre Grundfläche 20 m^2 nicht übersteigt und darin keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind.

Bauten mit gefährlichen Stoffen

Bauten und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gelagert werden oder in denen mit solchen Stoffen umgegangen wird, haben unter sich und gegenüber benachbarten Bauten und Anlagen, soweit die Sicherheit von Personen und Sachen es erfordert, erhöhte Schutzabstände aufzuweisen.

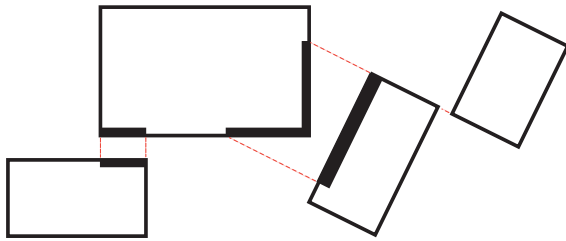
Doppelfassaden

Bei Bauten mit Doppelfassaden sowie bei Atriumbauten sind Massnahmen zu treffen, damit die Brandausbreitung über Zwischenfassadenbereiche (Pufferzonen) und Innenhöfe eingeschränkt wird.

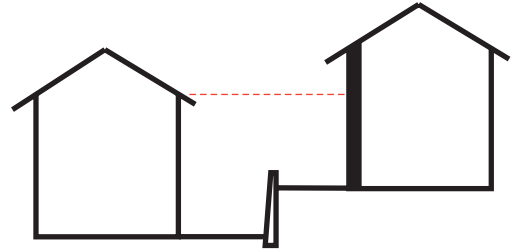
2. Messweise

Die Schutzabstände sind in der Projektion zu messen.

Grundriss



Schnitt



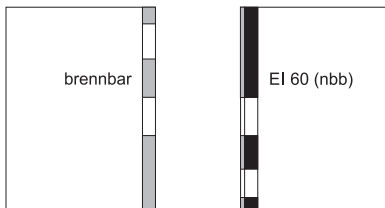
— Massnahmen erforderlich

3. Ersatzmassnahmen bei ungenügenden Schutzabständen

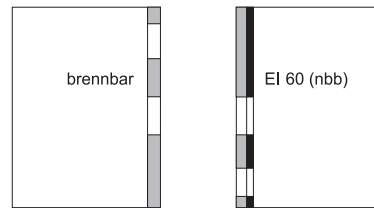
Nach Ziffer 2.5 der Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte» müssen bei ungenügenden Schutzabständen bei den Aussenwänden hinsichtlich der Brennbarkeit und dem Feuerwiderstand erhöhte Anforderungen erfüllt werden.

Abstände kleiner als 10 m, aber grösser oder gleich 7.5 m (bei EFH 7 m / 6 m)

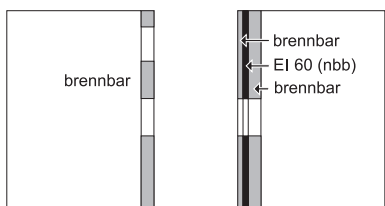
An Fenster und Türen entstehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand.



Variante 1
Eine Aussenwand mit brennbarer äusserster Schicht und die andere mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) mit brennbarer äusserster Schicht (z.B. Holzschalung).



Variante 2
Eine Aussenwand mit brennbarer äusserster Schicht und die andere mit brennbarer Wandkonstruktion zusätzlich mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) hintermauert.

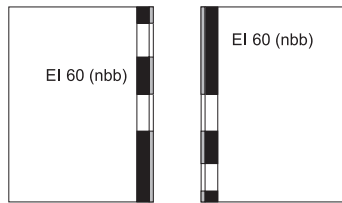


Variante 3 (für Bauten mit nicht mehr als drei Geschossen und für EFH)

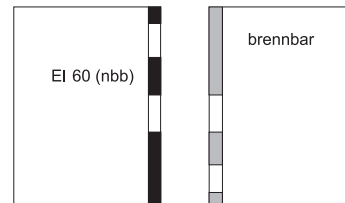
- Fassade 1: eine brennbare Aussenwand mit brennbarer äusserster Schicht
- Fassade 2: eine brennbare äusserste Schicht mit einer EI 60 (nbb) Verkleidung im Bereich der Fassadenhinterlüftung, unmittelbar hinter der äussersten Schicht.

Abstände kleiner als 7.5 m, aber grösser oder gleich 5 m (bei EFH 6 m / 4 m)

An Fenster und Türen entstehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand.

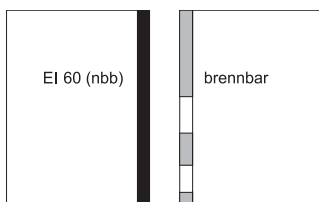


Variante 1
Beide Wände EI 60 (nbb) mit brennbarer äusserster Schicht (z.B. Holzschalung).

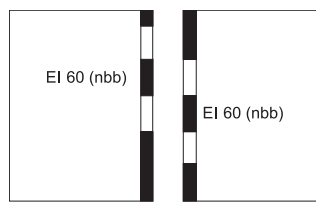


Variante 2
Eine Wand EI 60 (nbb) ohne brennbare äusserste Schicht. Die andere Wand mit brennbarer äusserster Schicht (z.B. Holzschalung) oder brennbarer Konstruktion.

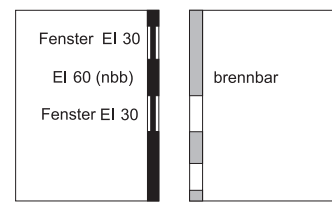
Abstände kleiner als 5 m, aber grösser oder gleich 0.5 m (bei EFH 4 m / 0.5 m)



Variante 1
Eine Wand öfFnungslos EI 60 (nbb) und die andere mit brennbarer äusserster Schicht oder brennbarer Konstruktion.



Variante 2
Beide Wände EI 60 (nbb) mit versetzten ÖfFnungen.



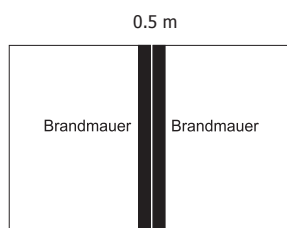
Variante 3
Eine Wand EI 60 (nbb) mit Fenster EI 30 oder Türe EI 30. Die andere Wand mit brennbarer äusserster Schicht oder brennbarer Konstruktion.

Ausführungsvarianten der Fassaden zwischen Gebäuden bis max. 8 Geschossen mit weniger als 5 m sowie zwischen Einfamilienhäusern mit weniger als 4 m Distanz. In Absprache mit dem Feuerschutzamt Thurgau sind bei den ÖfFnungen (Türen, Tore, Fenster) geeignete Massnahmen zu treffen. Als solche gelten beispielsweise:

- Brandschutzabschlüsse wie feuerwiderstandsfähige Türen und Tore
- Abdeckungen bei Fenstern
- Feste, feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasungen
- Versetzte Anordnung der ÖfFnungen
- Die übrigen Flächen der Aussenwände können je nach Abstand aus nicht brennbarem oder brennbarem Material bestehen (siehe Ziffer 1 dieser Weisung, Artikel 26 bis 28 der Brandschutznorm und Ziffer 2 der Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte»). Vorbehalten bleiben andere Anforderungen aufgrund der Nutzung (siehe entsprechende Brandschutzrichtlinien).

Bei allen Varianten mit Abständen kleiner als 5 m (bei Einfamilienhäusern kleiner als 4 m) darf die konstruktive EI 60 (nbb) Fassade nicht mit brennbaren Aussenwandverkleidungen versehen werden.

Abstände kleiner als 0.5 m

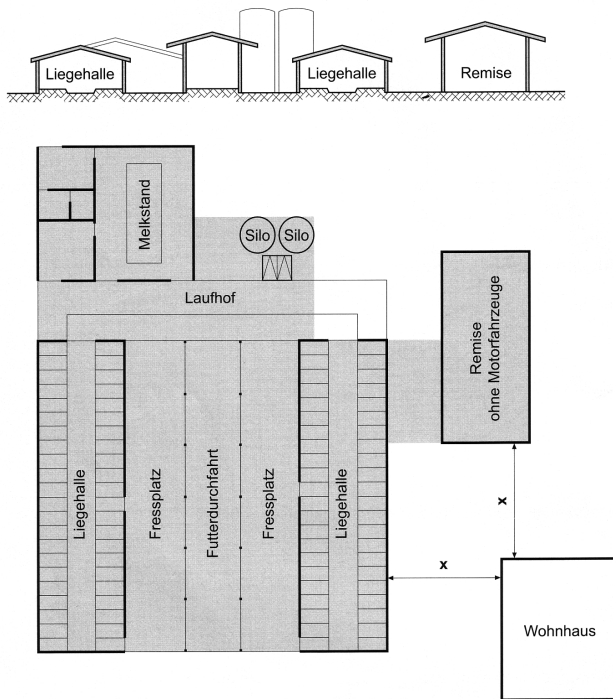


Bei Gebäudeabständen unter 0.5 m kommt die Brandschutznorm, Art. 32 bis 36 sowie die Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte», Ziffer 3.3 (Brandmauern) zum Tragen.

4. Landwirtschaftliche Bauten

Landwirtschaftlich genutzte Mehrgebüdeställe können untereinander reduzierte Schutzabstände aufweisen, sofern die Arealfläche 2'400 m² bzw. 1'200 m² bei mehrgeschossigen brennbaren Bauten nicht übersteigt.

Andere Nutzungen (z.B. Wohnhäuser, Einstellräume für Motorfahrzeuge, Lager für brennbare Flüssigkeiten) sind mit brandabschnittsbildenden Bauteilen abzutrennen.



5. Ausnahmen und Erleichterungen

Bei Renovationen und Umbauten bestehender Gebäude, ohne Nutzungsänderung und ohne Vergrößerung des Bauvolumens, finden die Vorschriften über Schutzabstände, sofern die Brandübertragungsgefahr nicht offensichtlich vergrößert wird, **keine** Anwendung. Zur Verminderung der Brandübertragungsgefahr über die Fassaden sind bei inneren Umbauten sowie Renovationen Hintermauerungen oder evtl. Verkleidungen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) erforderlich.

Sofern an bestehenden Fassaden mit ungenügendem Schutzabstand zusätzliche Fassadenöffnungen (Fenster, Türen usw.) erstellt werden oder die bestehenden Fassadenöffnungen vergrößert werden, sind diese entsprechend der Ziffer 3 feuerwiderstandsfähig auszuführen.

Erleichterungen kann das zuständige Feuerschutzorgan gewähren, und zwar bei An- und Aufbauten an bestehenden Gebäuden sowie Neubauten in schützenswerten Gebieten im Rahmen der Ortsplanung.

Vor Baubeginn sind dem zuständigen Feuerschutzorgan die Gesuche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen.